



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 5/2007 vom 06.03.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Aktenzeichen: 63 DH 00452/2007/71 -

Seite 3

Aktenzeichen: 63 DH 00542/2007/71 -

Seite 3

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Lohne von der Einmündung in die Hunte bis zum
Abzweig der Strothe von der Lohne im Landkreis Diepholz

Seite 4-6

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

Satzung der Stadt Sulingen zur Aufhebung der Satzung über eine
Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Sulingen
„Jagdschützenstand Stadt und Umzu“ vom 18.05.2006

Seite 7

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Flecken Lemförde

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen
im Flecken Lemförde

Seite 7

Samtgemeinde Barnstorf

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2007

Seite 8-9

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2007

Seite 9-10

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Dickel

Hauptsatzung der Gemeinde Dickel	Seite 10-11
Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2007	Seite 12-13
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Dickel	Seite 13-15

Gemeinde Hemsloh

Hauptsatzung der Gemeinde Hemsloh	Seite 16-17
Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2007	Seite 17-18
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Hemsloh	Seite 18-21

Gemeinde Rehden

Hauptsatzung der Gemeinde Rehden	Seite 21-23
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Rehden	Seite 23-25

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung 2007 Gemeinde Mellinghausen	Seite 26-27
----------------------------------------------	-------------

Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung 2007 Flecken Siedenburg	Seite 27-28
------------------------------------------	-------------

Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung 2007 Gemeinde Staffhorst	Seite 28-29
-------------------------------------------	-------------

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00452/2007/71 -

H. und W. Bollhorst GbR, Herr Wolfgang Bollhorst, Bultmannsort 33, 49453 Wetschen, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern, Kälbern und Pferden - Anbau Boxenlaufstall als Abkalbe- und Krankenstall für 52 Stück Jungvieh, Einbau Liegeboxen und Faltschieber, Betrieb der Gesamtanlage mit 132 Kühen, 157 Stück Jungvieh, 114 Kälbern und 24 Pferden - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wetschen	Wetschen
Flur	27	27
Flurstück	65	83

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00542/2007/71 -

Rethwisch GbR, Heinrich und Henning Rethwisch, Wietinghausen 3, 27248 Ehrenburg, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen, Rindern und Kälbern - Nachgenehmigung a) Krankenstall (BE 1), b) Mastschweinestall für 184 Tiere (BE 2), c) Ferkelstall für 244 Tiere (BE 3), d) Sauenstall für 69 Tiere (BE 4), e) Mastschweinestall für 56 Tiere (BE 5a), f) Eberstall für 2 Tiere (BE 5b), g) Jungsauenstall für 12 Tiere (BE 5c), h) Kälberstall für 38 Tiere (BE 6a und 6b), i) Mastschweinestall für 36 Tiere (BE 6c), j) Sauenstall für 17 Tiere (BE 6d), k) Futtersilo (BE 11), l) Mastschweinestall für 209 Tiere (BE I), m) Mastschweinestall für 298 Tiere (BE II), Betrieb der Gesamtanlage mit 904 Mastschweinen, 88 Sauen, 107 Rindern und 60 Kälbern - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schweringhausen	Schweringhausen
Flur	8	8
Flurstück	19/3	20/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lohne vom Einmündungsbereich in die Hunte bis zum Abzweig der Strothe von der Lohne im Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Nr. 17 vom 17.06.2004, S. 171), zuletzt geändert am 17.12.2004 durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 (Nds. GVBl. Nr. 44 vom 30.12.2004, S. 664), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für eine Teilstrecke der Lohne im Landkreis Diepholz wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

1. Das Überschwemmungsgebiet der Teilstrecke der Lohne erstreckt sich vom Einmündungsbereich in die Hunte (Station 0+100 der Lohne) bis zum Abzweig der Strothe von der Lohne (Station 2+850 der Lohne). Das Überschwemmungsgebiet umfasst Teile der Stadt Diepholz im Landkreis Diepholz
2. Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt.
3. Die genaue Grenzziehung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt.

Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

4. In der Detailkarte sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen ‚roten‘ Linie und das Überschwemmungsgebiet selbst ist ‚blau‘ schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
5. Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz

§ 3

Besondere Bestimmungen

1. Im Überschwemmungsgebiet dürfen nach § 93 Abs. 2 NWG nicht ohne Genehmigung der Wasserbehörde Grünland in Ackerland umgebrochen, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen (auch baugenehmigungsfreie) hergestellt oder geändert, Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt und Stoffe, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), gelagert werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz im Sinne des § 92 Abs. 2 NWG es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.
2. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.
3. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht § 93 Abs. 2 NWG genehmigungspflichtig.
4. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist die Lagerung (auch eine Zwischenlagerung) von Stallmist, Geflügelkot und Silage (Wickelsilage / Feldmieten) generell nicht zulässig.

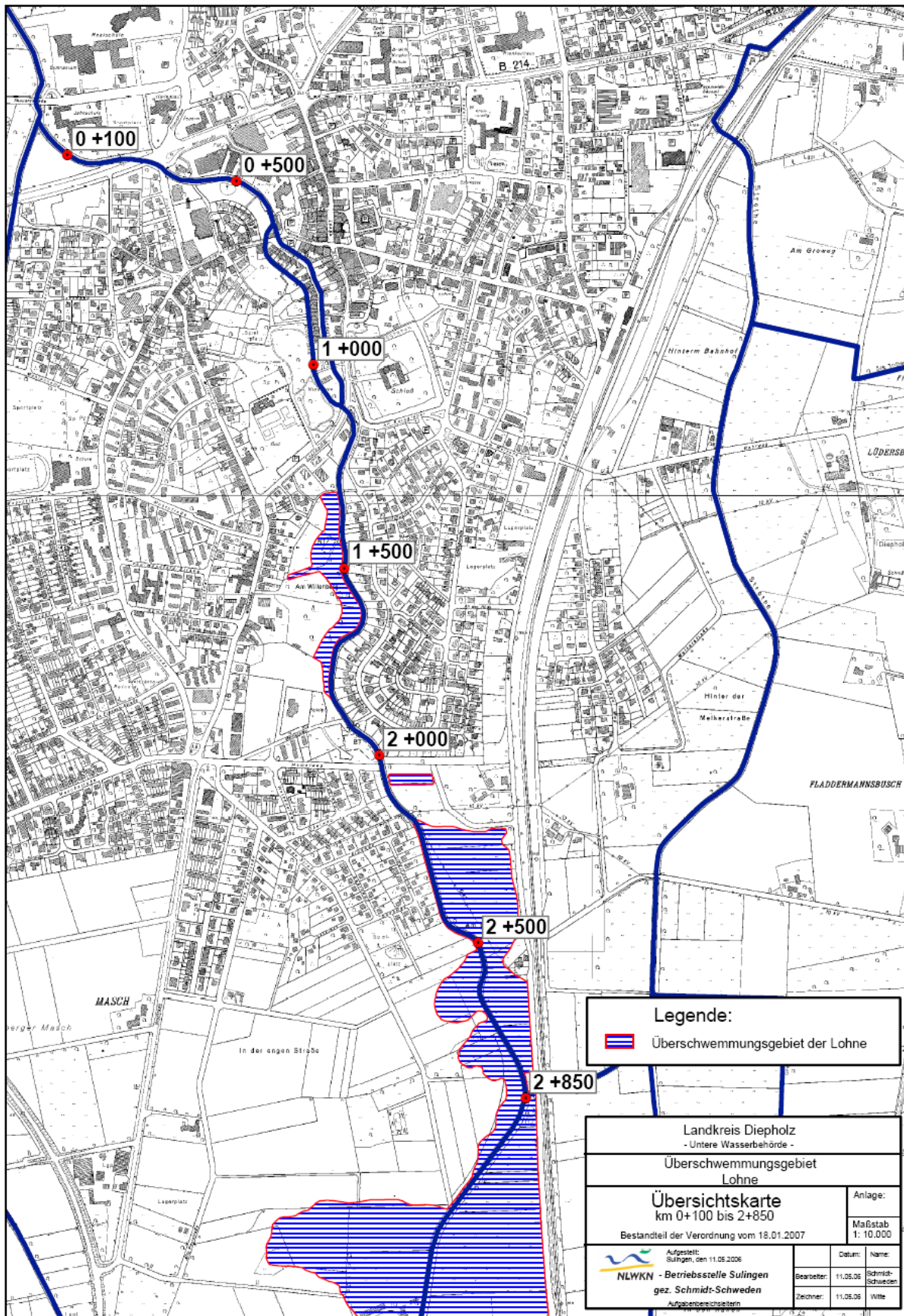
§ 4

Inkrafttreten, Aufheben

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.
2. Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Lohne vom 31.01.1914 durch den Oberpräsidenten aufgrund von § 2 abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16.08.1905 wird aufgehoben, soweit es die Strecke vom Einmündungsbereich in die Hunte (Station 0+100 der Lohne) bis zum Abzweig der Strothe von der Lohne (Station 2+850 der Lohne) betrifft.

Diepholz, den 18.01.2007

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel



Samtgemeinde Barnstorf Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 8.2.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.969.600,-- €
in der Ausgabe auf	4.969.600,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.611.500,-- €
in der Ausgabe auf	1.611.500,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 339.500,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2) Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barnstorf , den 13.2.2007

Lübbers
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2007 mit Verfügung vom 26.02.2007 Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 01.03.2007
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung am 07.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.835.800,00 €
in der Ausgabe auf 1.835.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 315.800,00 €
in der Ausgabe auf 315.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 305.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§6

Als unerhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Martfeld, den 07.02.2007
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 22.02.2007 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2007 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 03.04.2007 bis 13.04.2007 öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 408 des Rathauses, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, eingesehen werden.

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Dickel

Hauptsatzung der Gemeinde Dickel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Dickel in seiner Sitzung vom 14. Februar 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Dickel“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Rehden an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Dickel – Landkreis Diepholz“.
- (2) Die Gemeinde führt kein Wappen.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch zwei zu wählende ehrenamtliche Stellvertreter/innen vertreten.

**§ 5
Einwohnerversammlungen**

(1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

**§ 6
Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

**§ 7
Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen werden
im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

**§ 8
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 21.12.2004 außer Kraft.

Dickel, den 14. Februar 2007

Gödke Bloch
Bürgermeister Gemeindedirektor

Vorstehende Hauptsatzung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 23.02.2007

Bloch
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Dickel
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 14. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	282.400,-- EUR
in der Ausgabe auf	282.400,-- EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	156.000,-- EUR
in der Ausgabe auf	156.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

Dickel, den 14. Februar 2007

Gödke
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 23.02.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 8,- €. Die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind mit diesem Sitzungsgeld abgegolten. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 15,- € je Sitzung, wenn Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht.
- (2) § 1 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Bürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 51,- € monatlich gezahlt.
- (2) Für alle übrigen Ratsmitglieder sind die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 abgegolten.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
 - b) Rats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird ein Verdienstaufschlag gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalles festgesetzt wird.
- (4) Als Verdienstaufschlag werden höchstens 30,- € je angefangene Stunde entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie während einer anzunehmenden regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleiden, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 8,- € je Stunde. Bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 13,- € je Stunde gewährt.

§ 6

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

Gemeinde Hemsloh

Hauptsatzung der Gemeinde Hemsloh

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in seiner Sitzung vom 19. Februar 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hemsloh“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Rehden an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Hemsloh – Landkreis Diepholz“.
- (2) Die Gemeinde führt kein Wappen.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch zwei zu wählende ehrenamtliche Stellvertreter/innen vertreten.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden
im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Hemsloh, den 19. Februar 2007

Schlüter	Bloch
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Vorstehende Hauptsatzung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 23.02.2007

Bloch
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 19. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	260.600,-- EUR
in der Ausgabe auf	260.600,-- EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	198.700,-- EUR
in der Ausgabe auf	198.700,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	330 v.H.
------------------	----------

Hemsloh, den 19. Februar 2007

Schlüter
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 26.02.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 28. Februar 2007

Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Hemsloh

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in seiner Sitzung am 19. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 26,- € je Sitzung für solche Ratsmitglieder, die Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (3) Soweit Ratsmitglieder die Gemeinde Hemsloh in Einrichtungen vertreten, an denen die Gemeinde beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, erhalten sie, sofern die Drittorganisation selbst keine Entschädigung zahlt, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes. Der Verwaltungsausschuss legt die Einrichtungen fest, für die ein gesonderter Auslagenersatz zu zahlen ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	230,- €
b) an ihren/seinen erste(n) Stellvertreter(in) und die Fraktionsvorsitzenden	89,- €
c) an die/den zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in)	64,- €.
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,- € zuzüglich 3,- € als Fahrtkostenentschädigung innerhalb der Gemeinde, insgesamt 18,- €.
- (2) § 1 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Bürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 77,- € monatlich gezahlt.
- (2) Für alle übrigen Ratsmitglieder sind die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 abgegolten.

§ 5
Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
 - b) Rats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen wird ein Verdienstausfall gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalles festgesetzt wird.
- (4) Als Verdienstausfall werden höchstens 30,- € je angefangene Stunde entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und keinen Verdienstausfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie während einer anzunehmenden regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleiden, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 8,- € je Stunde. Bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 13,- € je Stunde gewährt.

§ 6
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 102,- € im Monat begrenzt.

§ 8
Zahlungsweise

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat bezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter(in) $\frac{3}{4}$ der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Entschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors und seines Stellvertreters

Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,- €; die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Entschädigung von monatlich 26,67 €.

§ 10

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Hemsloh über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.07.1995 außer Kraft.

Hemsloh, den 19. Februar 2007

Schlüter	Bloch
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 23.02.2007

Bloch
Gemeindedirektor

Gemeinde Rehden

Hauptsatzung der Gemeinde Rehden

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Rehden in seiner Sitzung vom 06. Februar 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Rehden“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Rehden an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Rehden – Landkreis Diepholz“.
- (2) Die Gemeinde führt kein Wappen.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt.

- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch zwei zu wählende ehrenamtliche Stellvertreter/innen vertreten.

§ 5 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht.
- Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 22.03.2005 außer Kraft.

Rehden, den 06. Februar 2007
Grelle Bloch
Bürgermeister r Gemeindedirektor

Vorstehende Hauptsatzung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 23.02.2007

Bloch
Gemeindedirektor

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Gemeinde Rehden**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Rehden in seiner Sitzung am 06. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 26,- € je Sitzung für solche Ratsmitglieder, die Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (3) Soweit Ratsmitglieder die Gemeinde Rehden in Einrichtungen vertreten, an denen die Gemeinde beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, erhalten sie, sofern die Drittorganisation selbst keine Entschädigung zahlt, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes. Der Verwaltungsausschuss legt die Einrichtungen fest, für die ein gesonderter Auslagenersatz zu zahlen ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 230,- € |
| b) an ihren/seinen erste(n) Stellvertreter(in) und die Fraktionsvorsitzenden | 89,- € |
| c) an die/den zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in) | 64,- €. |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,- € zuzüglich 3,- € als Fahrtkostenentschädigung innerhalb der Gemeinde, insgesamt 18,- €.
- (2) § 1 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Bürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 77,- € monatlich gezahlt.
- (2) Für alle übrigen Ratsmitglieder sind die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 abgegolten.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
 - Rats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird ein Verdienstaufschlag gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalles festgesetzt wird.
- (4) Als Verdienstaufschlag werden höchstens 30,- € je angefangene Stunde entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie während einer anzunehmenden regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleiden, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 8,- € je Stunde. Bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 13,- € je Stunde gewährt.

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung 2007 Gemeinde Mellinghausen

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 546.800 Euro und in der Ausgabe auf 546.800 Euro und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 27.100 Euro und in der Ausgabe auf 27.100 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 91.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 350 v.H. |
| | b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Mellinghausen, 19.12.2006

gez.von der Behrens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.02.2007, Az.: FD 15-916-912, erklärt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2007 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mellinghausen, 27.02.2007

gez. von der Behrens
Bürgermeister

Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung 2007 Flecken Siedenburg

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Siedenburg in seiner Sitzung am 08.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 807.700 € und in der Ausgabe auf 807.700 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 188.100 € und in der Ausgabe auf 188.100 € festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 134.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 330 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

Siedenburg, 08.02.2007

gez. Runge
Bürgermeister

gez. Rauschkolb
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.02.2007, Az.: FD 15-916-912, erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2007 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs.2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 27.02.2007

gez. Rauschkolb
Gemeindedirektor

Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung 2007 Gemeinde Staffhorst

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 31. 01.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 255.500 € und in der Ausgabe auf 255.500 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 35. 400 € und in der Ausgabe auf 35.400 € festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 42.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 330 v.H. |
| | b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v.H. |

Staffhorst, den 31.01.2007

gez. Holle
Bürgermeister

gez. Rauschkolb
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.02.2007, Az.: FD 15-916-912 erklärt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2007 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs.2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Staffhorst, den 27.02.2007

gez. Rauschkolb
Gemeindedirektor